

III. ZR. 375/52
Verkündet am 8. Februar 1954
Fieser, Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

79
2391 038

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt B[REDACTED], vertreten durch den Rat der Stadt, die-
ser vertreten durch den Stadtdirektor,

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Stadtdirektor Franz D[REDACTED] in B[REDACTED], Ba[REDACTED]stras-
se [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revi-
sionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. Februar 1954 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof.Dr.Geiger und der Bundesrichter
Rietschel, Dr. Kreft, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.)
vom 27. Oktober 1952 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 1. Zi-
vilkammer des Landgerichts in Detmold vom 5. Februar
1952 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Berufung und der Re-
vision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wurde am 19. Dezember 1945 durch den Landespräsidenten des Landes L. nach Genehmigung durch die Militärregierung als Bürgermeister der beklagten Stadt eingeführt und verpflichtet. Am 5. Februar 1946 wählte ihn die eingesetzte Stadtvertretung zum Stadtdirektor. Er wurde von Anfang an nach der Reichsbesoldungsordnung A 4 b 1 besoldet. Nachdem am 13. Oktober 1946 eine neue Stadtvertretung gewählt worden war, kam es zwischen ihr und dem Kläger zu Unstimmigkeiten. Am 16. Dezember 1946 teilte die Stadtvertretung dem Bürgermeister mit, daß der Kläger nicht mehr das Vertrauen der unterzeichneten Ratsmitglieder besitze. Mit dem Kläger wurde daraufhin über ein freiwilliges Ausscheiden aus seinem Amt verhandelt, jedoch ergebnislos. Die Stadtvertretung faßte daraufhin am 21. Februar 1947 den Beschluß, daß der Kläger mit sofortiger Wirkung vom Amt zu suspendieren sei. Das geschah dann auch. In der Folgezeit wurde die Angelegenheit von einem nach den Richtlinien des Kreis-Resident-Officer über das "Verfahren zur Entfernung eines höheren Beamten" vom 11. Februar 1947 gebildeten Dreierausschuß behandelt. Dieser empfahl zuletzt, den Kläger nicht in seinem Amt zu belassen. Die Stadtvertretung nahm am 30. Juni 1947 den Vorschlag einstimmig an und beschloß: "Auf Grund des einstimmigen Beschlusses der Ratsversammlung ist der Stadtdirektor mit dem 31. Juli 1947 aus seinem Amt als Stadtdirektor der Stadt B. entlassen." Der stellvertretende Stadtdirektor berichtete hierüber am 1. Juli 1947 an den Landrat und übersandte eine Abschrift dieses Schreibens, in dem der Beschluß der Ratsversammlung wörtlich angeführt war, dem Kläger zur Kenntnisnahme. Das Schreiben wurde am gleichen Tage durch den Stadtboten R. in der Wohnung des Klägers abgegeben.

- 3 -

Ab August 1947 stellte die Beklagte die Zahlung von Bezügen an den Kläger ein. Dieser mahnte durch seinen Vertreter mit Schreiben vom 3. August 1947 die Zahlung seines Augustgehalts an und kündigte an, daß er bei der zuständigen Aufsichtsbehörde vorstellig werde, wenn er das Gehalt nicht bis zum 8. August 1947 bekomme. Am 9. August 1947 schrieb der Vertreter des Klägers an den Regierungspräsidenten in Detmold. Er nahm Bezug auf eine von dem Kläger persönlich wegen des Entlassungsverfahrens eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde, machte Ausführungen zu diesem Entlassungsverfahren und bat den Regierungspräsidenten auch, "umgehend dafür Sorge zu tragen, daß dem Stadtdirektor D. [REDACTED] sein ihm zustehendes Gehalt unverzüglich gezahlt wird".

Am 18. September 1947 richtete der Vertreter des Klägers ein weiteres Schreiben an den Regierungspräsidenten in der Angelegenheit des Entlassungsverfahrens und machte auch wieder geltend, daß der Kläger weder sein August- noch sein Septembergehalt erhalten habe. Der Regierungspräsident wies am 18. Oktober 1947 die Aufsichtsbeschwerde als unbegründet zurück; er führt darin aus, daß der Kläger nicht Beamter geworden sei, weil er keine Ernennungs-urkunde ausgehändigt erhalten habe.

Am 10. November 1947 beantragte der Kläger daraufhin beim Landgericht die Bewilligung des Armenrechts für eine Klage auf Feststellung, daß er Beamter sei, hilfsweise auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des Gehalts. Das Armenrecht wurde ihm versagt. Im Beschwerdeverfahren setzte das Oberlandesgericht seine Entscheidung aus, um dem Kläger Gelegenheit zu geben, seine Rechtsstellung im Verwaltungsrechtsweg zu klären. Der Kläger wurde aber durch Urteil des Landesverwaltungsgerichts in Minden vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

20. Oktober 1949 mit seiner Klage abgewiesen. Seine Berufung wurde vom Oberverwaltungsgericht Münster durch Urteil vom 3. Juni 1950 zurückgewiesen. Daraufhin wies das Oberlandesgericht die Beschwerde gegen den das Armenrecht versagenden Beschluß des Landgerichts am 7. August 1950 zurück. Am 9. September 1950 stellte der Kläger erneut ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts für eine Klage auf Feststellung dahin, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm vom 1. August 1947 bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres Gehalt und von da ab Pension zu zahlen. Im Beschwerdeverfahren wurde ihm das Armenrecht für eine Leistungsklage in Höhe von 3000 DM durch Beschluß vom 11. Oktober 1951 bewilligt. Am 7. November 1951 beantragte der Kläger beim Regierungspräsidenten die Zustellung eines Vorbescheides nach § 143 DBG. Dieser lehnte den Antrag am 19. November 1951 mit der Begründung ab, daß der Kläger die für die Erhebung der Klage vorgesehene Frist bereits habe verstreichen lassen.

Mit der vorliegenden, am 15. Dezember 1951 eingereichten Klage beantragt der Kläger, die Beklagte zur Zahlung von 3000 DM Gehalt zu verurteilen.

Er ist der Ansicht, daß er mindestens Beamter auf Zeit als Bürgermeister und später Stadtdirektor der beklagten Stadt geworden und daß dieses Beamtenverhältnis noch nicht beendet sei. Selbst wenn er nur Widerrufsbeamter gewesen wäre, wäre auch dieses Beamtenverhältnis noch nicht aufgelöst, da eine Widerrufsverfügung nicht wirksam erlassen, auf alle Fälle aber nicht formgerecht zugestellt worden sei. Die Beklagte hafte ihm im übrigen auch unter dem Gesichtspunkt einer Amtspflichtverletzung seitens ihrer Organe.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten, Sie ist der Ansicht, daß die Klage unzulässig sei, weil die Frist des § 143 DBG nicht eingehalten worden sei. Im übrigen behauptet sie, daß der Kläger überhaupt nicht Beamter gewesen sei. Wollte man ihn aber als Widerrufsbeamten ansehen, so sei dieses Verhältnis beendet worden. Der Widerruf liege in dem Beschluß der Stadtvertretung vom 30. Juni 1947. Der Kläger habe selbst wiederholt zugestanden, daß er das diesen Beschluß wiedergebende Schreiben erhalten habe. Sollten irgendwelche Formvorschriften von ihren Organen nicht beachtet worden sein, so sei dies nur auf die damalige Unsicherheit der Verhältnisse zurückzuführen. Eine schuldhaftes Fürsorge- oder Amtspflichtverletzung liege auf keinen Fall vor.

Das Landgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Beklagte zur Zahlung von 3000 DM Nettogehalt an den Kläger verurteilt. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Zurückweisung der Berufung des Klägers weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Die auf Zahlung von Gehalt gerichtete und unmittelbar auf § 38 DBG gestützte Klage ist unzulässig, weil der Kläger die in § 143 Abs 1 Satz 2 DBG vorgesehene Ausschlussfrist für die Erhebung der Klage nicht eingehalten hat.

1. Es kann dahingestellt bleiben, ob in der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 18. Oktober 1947 ein Vorbescheid im Sinne des § 143 DBG zu erblicken ist und ob dieser dem Kläger formgerecht zugestellt worden ist. Die Frist zur Erhebung der Klage beginnt auch dann zu laufen, wenn die für die Erteilung des Vorbescheides zuständige Behörde bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Eingang eines entsprechenden Antrages bei ihr nicht entschieden oder ihre Entscheidung nicht in der vorgeschriebenen Weise dem Beamten bekannt gemacht hat (vgl Urteil des erkennenden Senats vom 7. Dezember 1953 - III ZR 120/52 - sowie die dort angegebenen weiteren Entscheidungen).

2. Einen Antrag auf eine Entscheidung im Sinne des § 143 Abs 1 Satz 1 DBG, zu der der Regierungspräsident nach § 1 Abs 3 der Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten vom 2. Juli 1937 (RGBl I, 729) zuständig war, hat der Kläger durch seinen Vertreter schon in dem Schreiben, das er am 9. August 1947 an den Regierungspräsidenten eingesandt hat, gestellt.

Als Antrag in dem angeführten Sinne ist, wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 22. Dezember 1952 - III ZR 366/51 - dargelegt hat, eine solche Erklärung anzusehen, "durch die der Beamte eindeutig zu erkennen gibt, welche Ansprüche er geltend macht und daß er hierzu die endgültige Stellungnahme der zuständigen Stelle erbittet". Da der Antrag auf Vorentscheidung eine Erklärung ist, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, müssen bei der Auslegung einer als Antrag in Betracht kommenden Erklärung auch die Grundsätze der §§ 133, 157 BGB beachtet werden (vgl RGZ 146, 37, wo bei der Würdigung einer Vorentscheidung dem Umstand, welchen "Eindruck zu erwecken" die Erklärung "geeignet" war, Bedeutung beigemessen wird).

Würdigt man das Schreiben des Vertreters des Klägers vom 9. August 1947 nach Maßgabe der genannten rechtlichen Gesichtspunkte, so ergibt sich zunächst, daß daran, welche Ansprüche der Kläger erhob, keine Zweifel bestehen konnten. Der Kläger hat in dem Schreiben ausgeführt, daß er im Gegensatz zu der Ansicht der Beklagten nach wie vor Beamter sei, und hat daraus auch die vermögensrechtlichen Folgerungen gezogen, indem er ausdrücklich bat, der Regierungspräsident möge umgehend Sorge dafür tragen, daß "sein ihm zustehendes Gehalt unverzüglich gezahlt wird". Daß der Kläger sich gleichzeitig und sogar in erster Linie gegen das Entlassungsverfahren als solches wandte, ist unerheblich; es können in einem und demselben Schreiben mehrere Anliegen zur Sprache kommen. Entscheidend ist für den vorliegenden Fall, daß der Kläger auch seinen vermögensrechtlichen Anspruch auf Weiterzahlung des Gehalts behandelt wissen wollte, und zwar unabhängig von dem weiteren Verlauf des Entlassungsverfahrens. Zu seinem Gehalt wollte er nicht etwa nur dadurch kommen, daß die Entlassungsverfügung aufgehoben wurde, sondern selbständig, indem er davon ausging, daß das bisherige Verfahren seine Rechte überhaupt nicht berühre, und den Regierungspräsidenten bat, "umgehend" für eine "unverzügliche" - d.h. von dem Fortgang des Entlassungsverfahrens unabhängige - Zahlung des Gehalts zu sorgen. Aus dem Schreiben ergibt sich auch, daß der Kläger nicht nur eine einstweilige Stellungnahme des Regierungspräsidenten zu seinem Gehaltsanspruch erbat, sondern eine endgültige; denn irgend einen Vorbehalt dahin, daß ihm schon mit einem Einschreiten zwecks einer einstweiligen Zahlung gedient wäre, macht der Kläger nicht, und von seinem Rechtsstandpunkt aus mußte es als das einzig mögliche erscheinen, daß der Regierungspräsident endgültig die beklagte Stadt zur Weiterzahlung der Bezüge veranlassen sollte, weil das Beamtenverhältnis nach

Meinung des Klägers nach wie vor als bestehend anzusehen war. Daß der Kläger gebeten hat, der Regierungspräsident möge im Dienstaufsichtsweg die Beklagte zur Zahlung des Gehalts anhalten, steht einem Antrag auf eine "endgültige Stellungnahme" zu den erhobenen Ansprüchen nicht entgegen. Die Anerkennung der erhobenen Gehaltsansprüche durch den Regierungspräsidenten mußte einem Einschreiten im Dienstaufsichtsweg naturgemäß vorausgehen. Es ist nicht notwendig, daß eine Vorentscheidung zu dem ausgesprochenen Zweck, den Klageweg zu eröffnen, beantragt wird. Das Gesetz will mit der Notwendigkeit eines Vorbescheids erreichen, daß vor Anrufung des ordentlichen Gerichts die verwaltungsmässigen Mittel erschöpft werden (vgl. Fischbach I 1 zu § 143 DBG). Dazu gehört auch die Ausübung aufsichtsmässiger Befugnisse.

Daß man dem erwähnten Schreiben vom 9. August 1947 die Bedeutung eines Antrags auf eine solche Vorentscheidung, wie sie § 143 Abs 1 Satz 1 DBG verlangt, geben muß, ergibt sich auch aus weiteren Gründen. Die an die Antragstellung geknüpfte Ausschlußfrist soll sicherstellen, daß die öffentliche Hand in ihrem Haushalts- und Kassenwesen die Maßnahmen treffen kann, die zu einer ordnungsmässigen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten erforderlich sind. Deshalb muß auch dem Umstand, wie die für eine Vorentscheidung zuständige Behörde den Antrag nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auffassen konnte, Bedeutung beigelegt werden. Berücksichtigt man das Schreiben vom 9. August 1947 in seinem schon oben gewürdigten Inhalt, so muß man verneinen, daß der Regierungspräsident davon hätte ausgehen können, daß die von ihm verlangte Entscheidung über das Begehren des Klägers, ihm zu seinem Gehalt zu verhelfen, nicht als eine endgültige Stellungnahme erbeten worden sei. Entscheidend ist

in diesem Zusammenhang, daß der Kläger selbst der auf seinen Antrag ergangenen Entscheidung des Regierungspräsidenten die Bedeutung einer endgültigen Ablehnung seiner Ansprüche durch die Verwaltungsbehörde beigelegt hat. Er hat nämlich in seiner dem Armenrechtsgesuch vom 9. November 1947 beigefügten "Klage" ausdrücklich vorgetragen: "Da die Beklagte und die Aufsichtsbehörde der Auffassung sind, daß die Entlassung wirksam ist, weil ein Beamtenverhältnis nicht besteht, ist der Kläger zur Klage genötigt". Diese Klage sollte sich aber nicht nur auf die Feststellung, daß er Beamter sei, beziehen, sondern hilfsweise auch darauf, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm vom 1. August 1947 bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres Gehalt zu zahlen. Auch hieraus ist der Schluß gerechtfertigt, daß der Kläger von allem Anfang an mit seinen Eingaben an den Regierungspräsidenten sowohl seinen Anspruch darauf, als Beamter behandelt zu werden, als auch seinen Anspruch auf fortlaufendes Gehalt geltend machen wollte.

3. Es ist auch nicht so, daß er, wie der Berufungsrichter meint, einen Antrag auf Vorentscheidung bestenfalls nur hinsichtlich des Gehalts für die Monate August und September 1947 gestellt hätte, vielmehr enthält der sein Begehren in vermögensrechtlicher Hinsicht wiedergebende Teil des Schreibens vom 9. August 1947 keine zeitliche Beschränkung; der Kläger verlangt nicht, der Regierungspräsident möge für die Zahlung seines "fälligen" Gehalts sorgen, sondern bittet um ein Einschreiten dahin, daß das "ihm zustehende Gehalt" unverzüglich gezahlt wird. Es fehlt jeder Anhaltspunkt dahin, daß der Kläger den Willen gehabt hätte, eine Stellungnahme trotz fortdauernder Gleichheit des Sachverhalts nur hinsichtlich des fälligen, nicht aber auch hinsichtlich des zukünftigen Gehalts herbeizuführen. In dem Armenrechtsgesuch vom 9. November 1947 hat

er, wie schon dargelegt, klar gezeigt, daß er fortlaufendes Gehalt begehrte und die Ablehnung seines Antrages durch den Regierungspräsidenten auf sein Gehalt allgemein bezogen hat.

4. Die rechtzeitige Beantragung des Armenrechts hat nicht genügt, um die für die "Klageerhebung" vorgeschriebene Frist zu wahren. Das ergibt sich aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes (vgl RG in JW 1937, 2917). Die Revisionserwiderung meint zu Unrecht, daß der Senat in der Sache III ZR 152/52 anders entschieden hätte; in dem dort entschiedenen Falle war die Klage rechtzeitig zugleich mit dem Armenrechtsgesuch eingereicht worden (vgl Lindenmaier-Möhring, Nr 4 zu § 143 DBG). Im vorliegenden Falle ist eine Klage aber erst Ende 1951 eingereicht worden.

5. Die durch die Versäumung der Klagefrist herbeigeführte Wirkung, daß dem Kläger nunmehr der Weg vor dem ordentlichen Gericht wegen seines angeblich vorhandenen Gehaltsanspruchs verschlossen ist, läßt sich auch bei Berücksichtigung der vom Berufungsgericht hervorgehobenen besonderen Umstände des Falles nicht beseitigen. Eine entsprechende Anwendung des § 203 Abs 2 BGB auf Ausschlußfristen ist nicht statthaft. Auch mit Hilfe des Einwandes der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) kann die gesetzliche Folge des Verlustes des Klagerechts nicht beseitigt werden (vgl RGZ 146, 38). Auch wenn das ursprüngliche Armenrechtsgesuch des Klägers falsch behandelt worden sein sollte (wie das Berufungsgericht annimmt), könnte dadurch die Folge aus § 143 DBG nicht beseitigt werden; Fehler des Gerichts könnten nicht zu Lasten der Beklagten gehen.

II.

Eine sachliche Prüfung des erhobenen Anspruchs ist nach alledem nur insoweit zulässig, als er auf eine Amtspflichtverletzung gestützt wird.

Daß die Beklagte nach § 839 BGB, Art 131 WeimVerf den verlangten Betrag an ihn zu zahlen verpflichtet sei, macht der Kläger ausdrücklich geltend.

1. Die Amtspflichtverletzung erblickt er darin, daß die Beklagte ihm sein Gehalt vorenthalte; denn es gehöre zu den einfachsten beamtenrechtlichen Fürsorgepflichten, den Beamten Gehalt zu zahlen.

Ein Anspruch auf dieser Grundlage muß aber schon deshalb ausscheiden, weil von einem schuldhaften Verhalten der zuständigen Beamten der Beklagten nicht die Rede sein kann. Nicht nur der Regierungspräsident, sondern auch die beiden Verwaltungsgerichte haben eine Zahlungspflicht der Beklagten bei ihrer Würdigung des vorliegenden Verhältnisses verneint. Wenn sich die Beamten der beklagten Stadt auf den gleichen Standpunkt gestellt haben, so kann ihnen nicht der Vorwurf eines schuldhaften Verhaltens gemacht werden.

2. Ein Anspruch aus § 839 BGB könnte nur in Betracht kommen, wenn ein Beamter der beklagten Stadt in sonstiger Weise die ihm dem Kläger gegenüber obliegenden Pflichten verletzt hätte.

a) Der Kläger hat ursprünglich behauptet, eine Amtspflicht sei schuldhaft dadurch verletzt worden, daß ihm keine Urkunde über die Ernennung zum Beamten ausgehändigt worden

sei. Das Berufungsgericht führt aber mit Recht aus, daß das Fehlen einer Urkunde bei Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse von Ende 1945 und Anfang 1946 die Entstehung eines Beamtenverhältnisses nicht gehindert hat (vgl. BGHZ 3, 30). Deshalb kann aus der Unterlassung der Aushändigung einer Urkunde dem Kläger auch kein Schaden entstanden sein.

b) Dadurch, daß die Organe der beklagten Stadt von einer Widerrufsmöglichkeit bei dem Dienstverhältnis des Klägers ausgegangen sind, können sie nicht in schuldhafter Weise eine Amtspflicht verletzt haben, selbst wenn der Kläger in Wirklichkeit Beamter auf Zeit gewesen wäre, wie er das im vorliegenden Verfahren ständig verfochten hat. Da sowohl das Oberverwaltungsgericht als auch das Berufungsgericht den von der Beklagten ausgesprochenen Widerruf für rechtmässig erklärt haben, muß auf alle Fälle ein Verschulden verneint werden, wenn auch die Organe der beklagten Stadt sich auf diesen Rechtsstandpunkt gestellt haben.

c) Daß der Kläger einen Anspruch auf Ernennung zum Beamten auf Zeit oder sogar auf Lebenszeit gehabt hätte, vermag er selbst nicht zu behaupten. Der Umstand, daß ihm nicht eine solche Rechtsstellung verschafft worden ist, kann deshalb auch nicht eine Amtspflichtverletzung ergeben. Ob etwa ein Organ der beklagten Stadt verpflichtet gewesen sein könnte, dem Kläger Klarheit über seine Rechtsstellung zu verschaffen, kann dahingestellt bleiben. Aus einer etwaigen Verletzung einer solchen Pflicht würde sich als Schaden nicht der Verlust des Gehaltsanspruchs ergeben haben, von dem der Kläger bei seiner Schadensersatzforderung ausgeht. Daß er infolge einer mangelhaften Aufklärung veranlaßt worden sei, sich andere Verdienstmög-

lichkeiten entgehen zu lassen, behauptet der Kläger nicht.

d) Auch die Ausübung des Widerrufsrechts kann für sich allein keine Amtspflichtverletzung darstellen. Wenn der Kläger nur Widerrufsbeamter war, konnte die Beklagte nach ihrem Ermessen von dem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Daß sie bei der Ausübung des Widerrufsrechts willkürlich vorgegangen wäre und so ihre Pflichten dem Kläger gegenüber verletzt hätte, ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers nicht.

e) Ob bei der Bekanntgabe der Widerrufsverfügung eine schuldhafte Amtspflichtverletzung dadurch begangen worden sein könnte, daß verbindliche Formvorschriften nicht beachtet worden seien, kann dahingestellt bleiben; denn der Kläger verlangt hier nur Schadensersatz wegen Verlustes seines Gehaltsanspruchs, nicht aber aus anderen Gründen, etwa deshalb, weil es infolge der von ihm behaupteten mangelhaften Zustellung zu sonstigen Vermögensnachteilen für ihn gekommen wäre. Zu einem Gehaltsverlust konnte aber eine mangelhafte Zustellung nicht führen. Der Kläger ist auch durch die Art und Weise der Zustellung nicht bestimmt worden, seinen Anspruch nicht rechtzeitig geltend zu machen. Er hat sein Armenrechtsgesuch noch innerhalb der für die Klage vorgeschriebenen Frist eingereicht. Daß die Beklagte in diesem Armenrechtsverfahren oder in den folgenden gerichtlichen Verfahren durch eine Amtspflichtverletzung dem Kläger Schaden zugefügt hätte, ist nicht ersichtlich. Darin allein, daß sie einen dem Kläger nachteiligen Rechtsstandpunkt vertreten hat, kann keine Amtspflichtverletzung erblickt werden, auch wenn man berücksichtigt, daß der Dienstherr zu einer besonderen Fürsorge für den Beamten verpflichtet ist.

Aus alledem ergibt sich einerseits, daß das angefochtene Urteil auch aus anderen als aus den vom Berufungsgericht angenommenen Gründen nicht aufrecht erhalten werden kann, andererseits, daß es irgend einer weiteren Aufklärung nicht mehr bedarf. Deshalb war gemäß §§ 564, 565 Abs 3 ZPO das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen. Der Kostenausspruch folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Beyer